

Satzung

zur Benutzung der Stadtbücherei in der Großen Kreisstadt Dillingen a.d. Donau

Die Große Kreisstadt Dillingen a.d. Donau erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, Bay. RS 2024-1-I) zuletzt geändert am 24.04.2001 (GVBl. S. 140) folgende

Satzung zur Benutzung der Stadtbücherei der Großen Kreisstadt Dillingen a.d. Donau

§ 1 Arten und Zeit der Benutzung

1. Die Stadtbücherei ermöglicht im Rahmen dieser Benutzungssatzung die Entleihe von Büchern, Zeitschriften und anderen Medien bzw. Ihre Benutzung in den Räumen der Bücherei.
2. Bücher, die nicht im Bestand der Stadtbücherei vorhanden sind, können in besonderen Fällen durch den auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.
3. Die Stadtbücherei ist während der Öffnungszeiten zu benutzen. Fallen Feiertage auf einen Werktag, bleibt die Bücherei geschlossen.

§ 2 Benutzerkreis

1. Die Benutzung der Stadtbücherei einschließlich ihrer Einrichtungen ist jedermann gestattet.
2. Die Leitung der Stadtbücherei kann für die Benutzung der einzelnen Einrichtungen der Stadtbücherei im Einzelfall Bestimmungen treffen.
3. Bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres können Kinder und Jugendliche von der Benutzung der Erwachsenenbücherei durch die Büchereileitung ausgeschlossen werden.

§ 3 Anmeldung

1. Wer die Stadtbücherei benutzen will, hat unter Vorlage seines Personalausweises bzw. einer anderen Legitimation eine Anmeldekarte auszufüllen und zu unterschreiben. Er verpflichtet sich damit, die Bestimmungen der Benutzungssatzung in ihrer jeweiligen Fassung zu erfüllen.
2. Jugendliche unter 16 Jahren müssen ihre Anmeldung von den Eltern oder einer erziehungsberechtigten Person unterschreiben lassen, die damit selbstschuldnerisch für die Erfüllung der Verpflichtungen haften.
3. Nach ordnungsgemäßer Anmeldung erhält jeder Benutzer einen Benutzungsausweis, der nicht übertragbar ist. Der Verlust des Benutzerausweises ist unverzüglich anzuzeigen. Wohnungsänderungen sind der Stadtbücherei mitzuteilen.
4. Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Benutzung nicht mehr beabsichtigt ist oder die Stadtbücherei es verlangt.

5. Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, ist der eingetragene Benutzer haftbar.

§ 4 Leihfrist und Rückgabe der Medien

- | | | |
|---------------------|-------------------------------|----------|
| 1. Leihfristen für: | Bücher | 4 Wochen |
| | Tonträger und Spiele | 2 Wochen |
| | Video, Zeitschriften, CD-Rom | 1 Woche |
| | Präsenzbestand (Kurzausleihe) | 2 Tage |
2. Sie kann auf Antrag einmal um die jeweilige Leihfrist verlängert werden, sofern keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Die vorzeitige Rückgabe ist jederzeit möglich.
3. Auf Verlangen kann die Verlängerung davon abhängig gemacht werden, dass die entliehenen Medien vorgezeigt werden. In begründeten Fällen kann die Leihfrist verkürzt werden.
4. Entlehene Medien sind nach Ablauf der Leihfrist unverzüglich zurückzugeben. Geschieht dies nicht, wird bei Überschreitung der Leihfrist bis zu 2 Wochen eine Erinnerungsgebühr erhoben. Bleiben weitere Erinnerungen erfolglos, werden die Medien auf Kosten des Entleihers durch einen Boten abgeholt oder auf dem Rechtsweg eingezogen.

§ 5 Beschränkung der Ausleihe

1. Die Leitung der Stadtbücherei kann aus besonderen Gründen die Ausleihe auf die Benutzung in der Bücherei beschränken.
2. Die Anzahl der Medien, die an einen Benutzer ausgeliehen werden, kann von der Büchereileitung beschränkt werden.

§ 6 Vorbestellungen

Die Stadtbücherei kann Vorbestellungen auf Medien entgegennehmen. Der Besteller wird benachrichtigt; die Abholung muss innerhalb von 10 Tagen erfolgen.

§ 7 Allgemeine Benutzungsbedingungen

1. Der Benutzer ist im Interesse der Allgemeinheit verpflichtet, die entliehenen Medien pfleglich zu behandeln und vor Verschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
2. Verlust und Beschädigung von Medien durch den Benutzer sind unverzüglich zu melden. Bereits im Zeitpunkt der Übernahme bestehende Beschädigungen hat der Benutzer unverzüglich anzuzeigen.
3. Der Benutzer hat für von ihm beschädigte oder ihm abhandengekommene Medien vollen Ersatz zu leisten.
4. Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.
5. Taschen, Mappen und andere Behältnisse sowie Schirme sind in der Garderobe bzw. den dafür vorgesehenen Garderobenkästen abzulegen.
6. In den Büchereiräumen sind laute Unterhaltungen, Rauchen, Essen, Trinken, Durchführung von Sammlungen und Werbungen sowie der Vertrieb von Handelswaren und das Mitführen von Tieren untersagt.
7. Den Anordnungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten.


§ 8 Ausschluss

1. Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Stadtbücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen.
2. Benutzer, die gegen diese Satzung verstoßen oder sich ungebührlich benehmen, können auf Anordnung der Büchereileitung zeitweise, in schweren Fällen auch dauernd von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung für die Stadtbücherei Dillingen tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Dillingen a.d. Donau, 13.12.2001
- Stadt -


Weigl
Oberbürgermeister

